

Sollte diese Beanstandung auftreten, kann eine Abhilfe nur durch das Auswechseln folgender Ersatzteile gewährleistet werden:

- das geänderte Zahnriemenantriebsrad (Kurbelwellenscheibe)
- die geänderte Inkrementenscheibe
- die Spannrolle und der Zahnriemen

3. Gerissener Zahnriemen ist kein Sachmangel

Ein gerissener Zahnriemen bei einem drei Jahre alten PKW ist kein Sachmangel. Zu dieser Auffassung kam das Amtsgericht Offenbach in seinem Urteil vom 15. Januar (AZ: 380 C 276/02). Der Entscheidung lag zugrunde, dass ein Kunde im Februar 2002 einen dreijährigen PKW mit einer Gesamtleistung von 107.000 km erwarb. Beim Kilometerstand von 110.213 km riss der Zahnriemen der Motorsteuerung, wodurch es zu weiteren Motorschäden kam. Der Kunde verlangte nunmehr vom Händler eine kostenlose Reparatur des Schadens mit der Begründung, dass es sich um einen Sachmangel des Fahrzeugs handele.

Das Gericht kam zu der Auffassung, dass ein Zahnriemen ein typisches Verschleißteil sei. Deshalb könne nicht ausgeschlossen werden, dass der Zahnriemen infolge gewöhnlicher Materialabnutzung reißt, was nicht durch einen Sachmangel begründet sei. Nach den Wartungsempfehlungen des Herstellers sei der Zahnriemen mindestens alle 120.000 km auszutauschen. Die empfohlenen Austauschintervalle stellen Maximalwerte dar, die selbst bei geringer Beanspruchung nicht überschritten werden dürfen. Bei besonderer Beanspruchung des Fahrzeugs, wie zum Beispiel Stop-and-go-Verkehr und überwiegender Stadtverkehrsbetrieb, könne ein vorzeitiger Austausch erforderlich sein, so das Gericht weiter.

Auch das Landgericht Dessau kam im Rahmen der Sachmängelhaftung zu einem ähnlichen Urteil (AZ: 7 T 542/02).

Quelle: Krafthand 15/2003

